

Vereinsstatuten:

Verein CLIMA CLOWNS mit Sitz in 6654, Cavigliano

1: Name und Sitz

- Unter dem Namen "Clima Clowns", gegründet 2020, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 6654 Cavigliano, Schweiz.
- Der Verein ist konfessionell neutral.

2: Zweck

- Der Verein bezweckt kreative Pflege und provokante künstlerische Aktivitäten für ein starkes gesellschaftliches Umweltverständnis zu konzipieren und auszuführen. Zu jedweden Aktionen können auch nicht-VereinsmitgliederInnen berufen werden teilzunehmen.

3: Mittel

- Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der MitgliederInnen, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
 - > Der MitgliederInnenbeitrag ist freiwillig, die Höhe des Betrags kann zwischen den MitgliederInnen variieren und ist keiner Begrenzung zugeschrieben.
 - > jegliche Arten von Zuwendungen werden vom Verein entgegengenommen, entsprechen diese dem Sinne des Vereinszwecks.

4: Mitgliedschaft

- Jede natürliche und juristische Person kann durch entsprechende Erklärung gegenüber dem Vorstand Mitglied des Vereins werden, wenn der Vorstand dies mehrheitlich bewilligt. Es wird ein Mitgliedsregister geführt.
- Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein aktives Interesse an Klimaschutz (Regeneration der Ökosysteme - den Mensch mit inbegriffen) und ein kreatives, eigenverantwortliches Mitwirken bei Vereinsaktivitäten bestrebt.

5: Erlöschen der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt
 - > bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - > bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

6: Austritt und Ausschluss

- Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss an die Organe des Vorstands gerichtet werden, muss aber keine Grundangabe beinhalten.
- Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid = das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7: Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind:
 - > Die Generalversammlung
 - > Der Vorstand
 - > Die Rechnungsrevisoren
 - > das Ehrenmitglied

8: Die Generalversammlung

- Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Zur Generalversammlung werden die MitgliederInnen drei Wochen im Voraus schriftlich (per Mail) eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl, bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Wahl des nächsten Ehrenmitglieds
- f) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- g) Entscheid über Ausschlüsse von MitgliederInnen
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
- i) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- j) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes

An der Generalversammlung besitzt jedes anwesende Mitglied eine Stimme, die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

9: Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

—> Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und führt die laufenden Aktionen.

—> Der Vorstand pflegt den Kontakt zum jährlich wechselnden Ehrenmitglied.

10: Die Rechnungsrevisoren

- Die Generalversammlung zählt jährlich zwei RechnungsrevisorInnen, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

11: Das Ehrenmitglied

- Das Ehrenmitglied muss kein generell registriertes, menschliches Mitglied sein, sondern fungiert einjährig als Maskottchen des Vereins. Das Ehrenmitglied gilt als VorreiterIn, personalisiertes Idol oder Gegenbeispiel der philosophischen Ansätze des Vereins und wird mit mehrheitlicher Stimmwahl bei der Generalversammlung zu Beginn des Vereinsjahres nominiert.

12: Haftung

- Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der MitgliederInnen ist ausgeschlossen.

13: Statutenänderung

- Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn 2/3 der TeilnehmerInnen an der Generalversammlung für Änderungen plädieren oder einwilligen. Das Ehrenmitglied

zählt nicht als stimmberechtigtes Mitglied und kann somit keine Änderung der Statuten beipflichten.

14: Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann mit 3/4 Mehrheit der teilnehmenden MitgliederInnen an der Generalversammlung beschlossen werden.
- Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital des Vereins einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerfreien juristischen Person oder Einrichtung zugeschrieben.

15: Inkrafttreten

- Die Statuten sind an der Gründungsversammlung angenommen worden und sind mit diesem Datum gültig: 11.05.2020